



Politische Gemeinde Gams

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Gams

(gültig ab 1. Juli 2025)

Inhaltsverzeichnis

		Artikel	Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen		
	Geltungsbereich	1	3
	öffentliche Friedhofanlage	2	3
	Schutz der Friedhofanlage	3	3
	Kosten	4	3
II.	Organe und Zuständigkeiten		
	Gemeinderat	5	3
	Bestattungsamt	6	4
	Gemeindewerkhof	7	4
III.	Bestattungen		
	Bestattungsort	8	4
	Aufbahrung	9	4
	Transporte	10	4
	Bestattungsart	11	5
	Bestattungszeiten	12	5
	Grabgeläut	13	5
	Grabesruhe	14	5
IV.	Grabstätten		
	Friedhofeinteilung	15	5
	Gräberarten	16	6
	Erdbestattungsgrab	17	6
	Urnengrab	18	6
	Urnennischen	19	6
	Urnennischentafeln	20	6
	Gemeinschaftsgrab	21	7
	Sternenkindergrab	22	7
	Doppel- und Familiengräber	23	7
	Grabkreuz	24	7
	Grabmal	25	7
	Bewilligungspflicht	26	8
	Ausführung	27	8
	Abmessungen	28	8
	Zuwiderhandlungen	29	8
V.	Grabunterhalt		
	Grundsatz	30	8
	Grabmäler	31	8
	Bepflanzung	32	8
	Ersatzvornahme	33	8
	Haftung	34	9
	Grabräumung	35	9
VI.	Schlussbestimmungen		
	Rechtsmittel	36	9
	Strafbestimmungen	37	9
	Kostentragung und Gebühren	38	9
	Vollzugsbeginn	39	10

	Anhang 1		
	Gräber- und Grabmalgrössen		10

Der Gemeinderat Gams erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458:11) sowie Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) als Reglement:

Friedhof- und Bestattungsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Friedhof- und Bestattungswesen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Gams.

Art 2 öffentliche Friedhofanlage

Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage der Politischen Gemeinde Gams (im Folgenden "Gemeinde").

Die Friedhofanlage befindet sich auf dem Grundstück Nr. 4 der Politischen Gemeinde Gams und auf dem Grundstück Nr. 10 der Kath. Kirchgemeinde Gams.

Die Politische Gemeinde ist zuständig für die Bestattungen und den Unterhalt der Friedhofanlage.

Art 3 Schutz der Friedhofanlage

Die Friedhofanlage und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Wer die Anlage betritt hat sich würdig zu verhalten. Ruhestörungen und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt.

Tiere dürfen nur an der Leine auf der Friedhofanlage mitgeführt werden.

Anordnungen der zuständigen Organe wie des Gemeinderates und der Bau- und Unterhaltsdienste sind zu befolgen.

Art 4 Kosten

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Bauten und Anlagen.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat:

- a) übt die Aufsicht über den Betrieb, den Unterhalt, die Planung und die Gestaltung der Friedhofanlage und des Bestattungswesens aus;
- b) bezeichnet und beauftragt die weiteren Verantwortlichen des Bestattungswesens, Bestattungsunternehmen, Sarg- und Grabkreuzlieferung, Totenbegleitung, Totengräber, Reinigungspersonal, usw.);
- c) erlässt den Gebührentarif;
- d) bestimmt weitere Angelegenheiten, für die weder ein Gesetz Regelungen trifft, noch ein anderes Organ zuständig ist.

Art 6 Bestattungsamt

Das Bestattungsamt ist zuständig für:

- a) die Anordnung der erforderlichen Massnahmen bei Todesfällen;
- b) den Erlass der vorgeschriebenen Anzeigen;
- c) die Organisation der Bestattung;
- d) die Bewilligung der Grabmäler;
- e) Rechnungsstellung gemäss Gebührentarif;
- f) Verfügungen nach diesem Reglement in erster Instanz;
- g) weitere Aufgaben nach Massgabe der Gesetzgebung;
- h) die Nachführung des Belegeplans.

Das regionale Zivilstandsamt ist zuständig für die Beurkundung des Personenstandes.

Art 7 Gemeindewerkhof

Der Gemeindewerkhof ist zuständig für:

- a) den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage;
- b) weitere Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

III. Bestattungen

Art 8 Bestattungsort

Verstorbene sind in der Regel an ihrem letzten Wohnsitz zu bestatten. Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Gams hatte, kann auf Gesuch der Angehörigen auf dem Friedhof Gams bestattet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, wie:

- a) starke Bindung der verstorbenen Person an die Gemeinde;
- b) frühere Bestattungen eines nahen Angehörigen auf dem Friedhof Gams;
- c) Angehörige in der Gemeinde wohnhaft sind;
- d) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gams;
- e) früherer Wohnsitz in der Gemeinde Gams.

Wünsche der Angehörigen oder von Religionsgemeinschaften in Bezug auf Standort und Ausrichtung des Grabes und dergleichen können nicht berücksichtigt werden.

Art 9 Aufbahrung

Das Aufbahrungs- und Abdankungsgebäude steht nach Absprache mit dem Bestattungsamt unabhängig von der Religion zur Verfügung.

Die verstorbene Person wird grundsätzlich in der Aufbahrungshalle der Gemeinde aufgebahrt.

Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen den Zugang zum Aufbahrungsraum.

Art 10 Transporte

Leichentransporte darf nur das vom Gemeinderat bestimmte Bestattungsunternehmen ausführen. Wird von den Angehörigen ein anderes Unternehmen beauftragt, so haben diese die entstehenden Kosten zu tragen.

Art 11 Bestattungsart

Die rituelle Form bei religiösen Bestattungen obliegt der Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

Art 12 Bestattungszeiten

In der Regel finden Bestattungen in der Politischen Gemeinde Gams um 10 Uhr oder 14 Uhr statt.

Begründete Ausnahmen sind zwischen Bestattungsamt, Pfarramt und Angehörigen zu vereinbaren.

An Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen wird nicht bestattet.

Art 13 Grabgeläut

Bei der Bestattung wird in der Regel mit den entsprechenden Kirchenglocken geläutet. Das Katholische Pfarramt regelt die näheren Details.

Art 14 Grabesruhe

Die Mindestdauer der Grabesruhe beträgt:

- a) 20 Jahre für Erdbestattungen von Erwachsenen;
- b) 20 Jahre für Erdbestattungen von Kindern;
- c) 10 Jahre für Beisetzungen in Urnengräbern;
- d) 10 Jahre für Beisetzungen in Urnennischen sowie bei Urnenbeisetzungen in bestehenden Gräbern;
- e) 10 Jahre für Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab

Die nachträgliche Urnenbeisetzung in ein Erdbestattungs- oder Urnengrab ist zulässig, sofern die Grabesruhe eingehalten werden kann oder die Angehörigen der Verkürzung der Grabesruhe schriftlich zustimmen. Die Verkürzung der Grabesruhe ist nur bezüglich der nachträglich beigesetzten Urnen möglich. Es sind Urnen aus biologisch abbaubarem Material zu verwenden. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

Die Beisetzung einer zweiten Urne in eine bestehende Urnennische ist zulässig, sofern die Grabesruhe eingehalten werden kann oder die Angehörigen der Verkürzung der Grabesruhe schriftlich zustimmen. Die Verkürzung der Grabesruhe ist nur bezüglich der nachträglich beigesetzten Urnen möglich. Die neue Urnennischentafel inkl. Beschriftung geht zulasten der Angehörigen. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

IV. Grabstätten

Art 15 Friedhofeinteilung

Die Friedhofanlage wird in Felder eingeteilt. Der Werkhof unterbreitet dem Gemeinderat den Belegungsplan zur Genehmigung.

Art 16 Gräberarten

Folgende Gräberarten stehen zur Verfügung:

- a) Erdbestattungsgrab für Erwachsene;
- b) Erdbestattungsgrab für Kinder;
- c) Urnengrab;
- d) Urnennische;
- e) Gemeinschaftsgrab

Art 17 Erdbestattungsgrab

Die Gemeinde veranlasst die Einfassung der Erdbestattungsgräber. Die Einfassungen sind und bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde.

Zwischen den Gräbern werden Schrittplatten angelegt.

Zusätzliche Einfassungen und Auffüllungen sind nicht zulässig.

Art 18 Urnengrab

Es sind Urnen aus biologisch abbaubarem Material zu verwenden. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

Blumen oder Gegenstände müssen innerhalb des vorgesehenen Urnengrabfeldes angebracht werden.

Die Gemeinde veranlasst die Einfassung der Urnengräber. Die Einfassungen sind Eigentum der Politischen Gemeinde.

Zwischen den Gräbern werden Schrittplatten angelegt.

Zusätzliche Einfassungen und Auffüllungen sind nicht zulässig.

Art 19 Urnennischen

Bepflanzung und Gestaltung der Urnennischen, sowie der Rabatten sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Blumen oder andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung in die Rabatten gelegt oder an der Urnennische angebracht werden.

Blumen oder andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung angebracht werden. Die Gemeinde entfernt die privaten Blumen oder Gegenstände 10 Tage nach der Beisetzung.

Für die Beisetzung sind Urnen aus sämtlichen Materialien erlaubt, welche die Grösse der Nischen nicht übersteigen.

Art 20 Urnenschentafeln

Die Gemeinde ist zuständig für die Erstellung, die Beschriftung und die Montage der Urnenschentafeln.

Die Tafel wird einheitlich beschriftet mit Vorname, Name, Wohnort oder Spitzname, Geburts- und Sterbejahr.

Die Angehörigen tragen die Kosten für die Erstellung, die Beschriftung und die Montage der Urnenschentafel.

Art 21 Gemeinschaftsgrab

Dem Gemeinschaftsgrab kann die Asche mit oder ohne Urne beigesetzt werden. Es sind Urnen aus biologisch abbaubarem Material zu verwenden. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

Die Grabstelle wird nicht markiert.

Blumen oder andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung angebracht werden. Die Gemeinde entfernt die privaten Blumen oder Gegenstände 10 Tage nach der Beisetzung.

Auf individuellen Grabschmuck wird verzichtet. Frische Blumen oder Arrangements können auf der dafür vorgesehenen Stelle platziert werden.

Der Name und Vorname sowie das Geburts- und Sterbejahr der im Urnengemeinschaftsgrab bestatteten Person kann auf der dafür vorgesehenen Grabplatte gemäss Vorlage vermerkt werden. Optional kann auch die letzte Wohnadresse in der Gemeinde oder ein sonstiger Zusatz aufgeführt werden. Die Angehörigen tragen die Kosten für die Grabplatte aus Granit, die Beschriftung und deren Montage. Erfolgt eine Namensnennung, so wird die Grabplatte nach frühestens 10 Jahren oder danach nach Bedarf entfernt.

Die Gemeinde unterhält das Urnengemeinschaftsgrab und besorgt die Bepflanzung.

Nach frühestens 10 Jahren kann in einen bereits benutzten Urnenplatz wieder eine Bestattung erfolgen.

Art 22 Sternenkindergab

Für Kinder, die vor der Geburt gestorben sind (Sternenkinder), ist auf dem Friedhof bei der evangelisch-reformierten Kirche Grabs eine entsprechende Grabstätte eingerichtet.

Bei Fragen oder für weiterführende Informationen stehen die Mitarbeitenden des Bestattungsamtes gerne zur Verfügung.

Art 23 Doppel- und Familiengräber

Auf der Friedhofanlage sind keine Familien- und Doppelgräber gestattet.

Art 24 Grabkreuz

Die Gemeinde errichtet auf ihre Kosten bei Erdbestattungs- und Urnengräbern unmittelbar auf den Zeitpunkt der Beisetzung ein einheitliches Grabkreuz.

Das Grabkreuz ist beschriftet mit: Name, Vorname, letzter Wohnadresse in der Gemeinde (Auswärtige: Wohnort), Geburts- und Sterbejahr.

Das Grabkreuz verbleibt auf dem Grab bis zur Errichtung eines Grabmals.

Art 25 Grabmal

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die verstorbene Person und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten.

Das Grabmal ist bezüglich Form, Material und Ausgestaltung auf das Gesamtbild der Friedhofanlage abzustimmen. Als Werkstoffe sind Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.

Der Ersteller des Grabmals darf mit Zustimmung des Auftraggebers auf der rechten Seite des Grabmals seinen Namen 25 cm über der Einfassung unauffällig anbringen.

Art 26 Bewilligungspflicht

Grabmäler bedürfen der Bewilligung des Bestattungsamtes.

Das Gesuch hat Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 oder Fotos des geplanten Grabmals zu enthalten.

Art 27 Ausführung

Für das Setzen des Grabmals sind nach der Bestattung mindestens folgende Fristen einzuhalten:

- a) sechs Monate bei Erdbestattungen
- b) drei Monate bei Urnengräbern

Der Gemeindewerkhof ist zu benachrichtigen, wenn das Grabmal und die Einfassung erstellt werden.

Art 28 Abmessungen

Die Abmessungen der Grabmäler und der Grabeinfassungen im Anhang dieses Reglements sind verbindlich.

Art 29 Zuwiderhandlungen

Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden auf Kosten der Angehörigen entfernt oder vorschriftsgemäss versetzt.

V. Grabunterhalt

Art 30 Grundsatz

Die Angehörigen sorgen dafür, dass das Grab ordentlich unterhalten wird.

Art 31 Grabmäler

Schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler sind durch die Angehörigen auf eigene Kosten aufzurichten oder neu zu setzen.

Art 32 Bepflanzung

Das Grab soll einfach bepflanzt und gepflegt werden. Der Grabschmuck darf die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigen.

Es dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Für Schnittblumen können die auf der Friedhofanlage zur Verfügung gestellten Grabvasen benutzt werden.

Art 33 Ersatzvornahme

Wird die Aufforderung zur Behebung von Mängeln nicht beachtet, so erfolgt die Ersatzvornahme durch die Gemeinde zulasten der Angehörigen.

Art 34 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabstätten die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind.

Art 35 Grabräumung

Die Räumung der Gräber wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde, auf der Webseite sowie auf dem Friedhof rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Gemeinde entfernt und entsorgt die Grabmäler und die Pflanzen, wenn die Angehörigen des Verstorbenen die Räumung innert der gesetzten Frist nicht selber vornehmen.

Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Urnen aus den Urnennischen auf dem Friedhof anonym beigesetzt, sofern die Urne von den Angehörigen nicht zurückgenommen wird.

VI. Schlussbestimmungen

Art 36 Rechtsmittel

Verfügungen des Bestattungsamtes können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

Art 37 Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Reglement verstösst, wird mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art 38 Kostentragung und Gebühren

Für die Aufwendungen der Gemeinde im Bestattungswesen werden Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben, soweit die Kosten nicht von Gesetzes wegen durch die Gemeinde zu tragen sind. Der Ertrag darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistung nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen.


Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Art 39 Vollzugsbeginn

Das Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft und ersetzt das bisherige Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Januar 2016.

Vom Gemeinderat erlassen am: **19. Mai 2025** (GRB 145/2025)

Gemeinderat Gams


Manuel Schöb
Gemeindepräsident




Markus Lenherr-Giger
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. Mai 2025 bis 01. Juli 2025 ¹

¹ Nachdem das fakultative Referendum nicht ergriffen wurde, tritt das Reglement per 1.7.2025 in Kraft.

Anhang 1 Gräber- und Grabmalgrössen

1. Zur Errichtung eines Grabmales bedarf es gemäss Art. 24 des Friedhof- und Bestattungsreglementes einer Bewilligung des Bestattungsamtes.
2. Folgende Masse der Gräber und Grabmäler müssen eingehalten werden:

2.1. Grabgrössen

Grabmasse und Abstände richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den vom Gemeinderat genehmigten Friedhofplänen.

2.2. Masse für Grabmäler

Für die Grabmäler gelten folgende Masse ab Fundament:

<u>Erwachsenengräber</u>	<u>Grabsteine</u>	<u>Grabkreuze</u>
Höhe inkl. Sockel	max. 110 cm	max. 120 cm
Breite	max. 60 cm	max. 70 cm
Dicke	max. 20 cm	
<u>Urnengräber</u>	<u>Grabsteine</u>	<u>Grabkreuze</u>
Höhe inkl. Sockel	max. 80 cm	max. 90 cm
Breite	max. 50 cm	max. 55 cm
Dicke	max. 20 cm	
<u>Kindergräber</u>	<u>Grabsteine</u>	<u>Grabkreuze</u>
Höhe inkl. Sockel	max. 80 cm	max. 90 cm
Breite	max. 50 cm	max. 65 cm
Dicke	max. 20 cm	

2.3. Masse der Urnennischen

Die Urnennischen haben folgende Innenmasse (massgebend für Grösse der Urnen)

Breite	max. 37 cm
Höhe	max. 37 cm
Tiefe	max. 40 cm